- 2. Magnetophon-Schreiber beim Staatlichen Rundfunk-Komitee
- 3. Locher und Prüfer in Rechenstationen, die ausschließlich Lochungen vornehmen
- 4. Beschäftigte der Abteilung Zündhütchen des VEB Sprengstoffwerk I Schönebeck (Elbe)
- 5. Lichtsetzer Kartographie
- 6. Stereoauswerter und Entzerrer Fotogrammetrie
- Beschäftigte des Meteorologischen Dienstes, die Routineauswertungen am Stecometer durchführen
- 0 Beschäftigte des operativen Flugsicherungsdienstes der Interflug, die permanenten übermäßigen psycho-nervalen Beanspruchungen ausgesetzt sind
- g) Arbeiten unter gesundheitsgefährdender Strahlungseinwirkung (Röntgen, Radium)
 Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit an Anlagen in Betrieben und Einrichtungen der Industrie einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderer ionisierender Strahlung ausgesetzt sind Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderer ionisierender Strahlung ausgesetzt sind.

wie unter Ziffer 1

wie unter Ziffer 1

Wöchentliche Arbeitszeit

- 41 Stunden
- 41 Stunden
- 35 Stunden
- 41 Stunden

In der täglichen Arbeitszeit ist nach 4 Stunden eine bezahlte Pause von 20 Minuten zu gewähren

Wöchentliche Arbeitszeit
41 Stunden
In der täglichen Arbeitszeit sind
zwei bezahlte Pausen von je
20 Minuten zu gewähren
Wöchentliche Arbeitszeit
41 Stunden

В

Verkürzung der täglichen Gesamtarbeitszeit durch Einschalten mehrerer bezahlter Pausen neben der gesetzlich festgelegten Mittagspause für Werktätige, deren wöchentliche Arbeitszeit 43 $^{3}/_{4}$ Stunden bzw. für Werktätige, die im Dreischichtsystem arbeiten, 42 Stunden im Wochendurchschnitt beträgt:

- a) Beschäftigte, die ständiger Hitzeeinwirkung aus- Tägliche Pausen gesetzt sind:
 - Ofenmaurer, Monteure, Helfer, die ständig Schnell- oder Teilreparaturen in Industrieöfen mit Raumtemperaturen über + 40 °C ausführen. Darunter fallen Schachtöfen, Martinöfen, Stoß- und Brammenöfen, Tieföfen, Konverter, Röstöfen, Drehrohröfen und Elektroofen

Die Dauer der bezahlten zusätzlichen Pause beträgt in der Regel 15 Minuten je Stunde. Bei besonderen betrieblichen Bedingungen kann die Dauer der zwischen den Pausen liegenden Arbeitszeit verkürzt oder verlängert werden